

**Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich
Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie
und Landesplanung“
vom 26. November 2014 (8302)**

1 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Wege der Projektförderung auf der Grundlage des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Koordinierungsrahmen) ein schließlich der dort genannten EU-Vorschriften nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen. Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift, die die Regelungen des Koordinierungsrahmens einschränken, gehen den Regelungen des Koordinierungsrahmens vor.

Die Zuwendungen sollen die Durchführung von Maßnahmen in den Fördergebieten erleichtern, die die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieser Gebiete verbessern und ihre Wirtschaftskraft stärken. Die Zuwendungen sollen Investitionsanreize geben, um die Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen anzuregen und zu unterstützen.

Durch Zuwendungen für Beherbergungsbetriebe soll darüber hinaus das Beherbergungsangebot erweitert und vor allem qualitativ verbessert werden.

Es werden nur Investitionen in Rheinland-Pfalz berücksichtigt, die volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, die die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen steigern und einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Investitionen sind volkswirtschaftlich förderungswürdig, wenn sie im Einklang mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und der Regionalpolitik des Landes stehen und wenn sie geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; viel mehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)/Großunternehmen

Der bei der Förderung zugrunde zu legende Begriff kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) folgt der Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine oder mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein oder mehrere Großunternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen oder mittleren Unternehmens hinausgeht.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Großunternehmen sind Unternehmen, die nicht die o. a.

Voraussetzungen für kleine oder mittlere Unternehmen erfüllen.

2.2 Gewerbliche Unternehmen

Der Begriff gewerblich richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes¹. Nicht als Gewerbebetriebe im Sinne der vorliegenden Vorschrift gelten gemeinnützige Unternehmen oder öffentliche Unternehmen. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung von gemeinnützigen oder öffentlichen Unternehmen oder der öffentlichen Hand besteht.

2.3 Betriebsstätte

Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung². Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde können als eine einheitliche Betriebsstätte behandelt werden.

2.4 Eigenbetriebliche Nutzung

Eine Investition wird eigenbetrieblich genutzt, wenn die Nutzung ausschließlich mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt. Eine Vermietung oder Verpachtung oder sonstige Nutzungsüberlassung oder Übertragung schließt die eigenbetriebliche Nutzung aus.

2.5 Durchführung der Maßnahme im Fördergebiet

Eine Investition gilt als im Fördergebiet durchgeführt, wenn sich sowohl die geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplätze, als auch die geförderten Wirtschaftsgüter räumlich ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte im Fördergebiet befinden.

¹ § 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

² In der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)

2.6 Dauerarbeitsplätze

- 2.6.1 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.
- 2.6.2 Die Zahl der Dauerarbeitsplätze entspricht der Zahl der Vollzeit äquivalente.
- 2.6.3 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibensfrist angelegt sind.
- 2.6.4 Leiharbeiterinnen und -arbeiter werden bei der Anrechnung von Dauerarbeitsplätzen berücksichtigt.
- 2.6.5 Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
- 2.6.6 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer besetzt werden.
- 2.6.7 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.
- 2.6.8 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an ihrem oder seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (z.B. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung des Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.
- 2.6.9 Ausbildungsplätze werden wie Arbeitsplätze berücksichtigt.

2.7 Beginn des Investitionsvorhabens (Maßnahmebeginn)

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der verbindliche (schriftliche oder mündliche) Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Als solcher kann regelmäßig die Beauftragung oder Bestellung angesehen werden. Als Investitionsbeginn gilt in der Regel auch ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag. Gleiches gilt für die Aufnahme von Eigenleistungen. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie gleich gelagerte vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.

2.8 Ende des Investitionsvorhabens (Maßnahmeabschluss)

Ein Investitionsvorhaben ist beendet, wenn es fertiggestellt ist, d. h. mit der Anschaffung des letzten dem Vorhaben zuzurechnenden Wirtschaftsgutes oder sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann (wesentliche Betriebsbereitschaft).

2.9 Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit

Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik³ festgelegt ist.

3 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können auf der Grundlage des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens für folgende Investitionsvorhaben gewährt werden:

3.1 KMU:

- 3.1.1 Errichtung einer neuen Betriebsstätte.
- 3.1.2 Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte.
- 3.1.3 Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte.
- 3.1.4 Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

3.2 Großunternehmen:

- 3.2.1 Errichtung einer neuen Betriebsstätte.
- 3.2.2 Die Errichtung kann bei Vorhaben von besonderer strukturpolitischer Bedeutung auch bei in der Gemeinde bereits ansässigen Unternehmen gefördert werden⁴.
- 3.2.3 Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.

4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind gewerbliche Unternehmen einschließlich gewerblicher Beherbergungsbetriebe, die die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens erfüllen.
- 4.2 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).
 - 4.2.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 v.H. des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“). Auf die Positivliste in Anhang 8 des Koordinierungsrahmens wird verwiesen.
 - 4.2.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

³ ABI. EU Nr. L393, S.1, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 295/2008 vom 11. März 2008 (ABI. EU Nr. L97 S. 13)

⁴ Gemäß Artikel 2 Nr. 51 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

- 4.2.3 Eine Förderung kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z.B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.
- 4.2.4 Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten nachzuweisen.
- 4.3 Antragsberechtigt ist, wer die betriebliche Investition vornimmt und eigenbetrieblich nutzt.

5 Fördervoraussetzungen

- 5.1 Die Zuwendungen können nur für Investitionen gewährt werden, die in den im Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden und die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens erfüllen.
- 5.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung nicht vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten Antragsformulars bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz – ISB –, Mainz) und Erteilung der schriftlichen Bestätigung durch die ISB, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden, begonnen worden ist.
- 5.3 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt werden.
- 5.4 Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung erfordern.
- 5.4.1 Dementsprechend sind Investitionsvorhaben grundsätzlich förderfähig, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze
- bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 um mindestens 5 v.H.
 - bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2022 um mindestens 10 v.H. erhöht wird.
- Es ist mindestens ein Dauerarbeitsplatz zu schaffen. Die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze dürfen nicht mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden, die bisher in anderen rheinland-pfälzischen Betriebsstätten des Antragstellers bzw. verbundener oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtener Unternehmen beschäftigt waren, es sei denn, deren freiwerdender Dauerarbeitsplatz wird wiederum extern neu besetzt (keine Arbeitsplatzverlagerung).
- 5.4.2 Investitionsvorhaben nach den Nummern 3.1.3 und 3.1.4 sind auch förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren

vor Antragstellung durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen –

- bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 um mindestens 25 v.H.
- bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2022 um mindestens 50 v.H. übersteigt.

In diesem Fall muss das Vorhaben geeignet sein, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich zu steigern und einen wesentlichen Beitrag zum Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort dann noch bestehenden Arbeitsplätze zu leisten. Die Förderung ist jedoch nur möglich, sofern in der zu fördernden Betriebsstätte die bei Investitionsbeginn bestehende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen um nicht mehr als 20 v.H. verringert wird.

- 5.4.3 Darüber hinaus müssen bei großen Unternehmen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 v.H. über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 5.4.4 Bei Errichtungsinvestitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde nach den Nummern 3.1.1 und 3.2.1 oder Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit nach Nummer 3.2.3⁵ gilt die Voraussetzung nach Nummer 5.4.1 Satz 1 als erfüllt, es sei denn, es handelt sich um Verlagerungen nach Nummer 5.15. Die Förderung ist jedoch nur möglich, sofern die bei Antragstellung bestehende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen nicht verringert wird.
- 5.5 Der Antragsteller muss seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Die Antragsunterlagen sind um eine aktuelle „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes zu ergänzen.
- 5.6 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch eine Vollfinanzierungsbestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen.
- 5.7 Es werden nur Förderungen bewilligt, deren geplanter Investitionsumfang eine Zuschusshöhe von 20.000 EUR oder mehr zulässt.
- 5.8 Der Förderung können förderfähige Investitionskosten für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz von maximal 500.000 EUR und für jeden gesicherten Dauerarbeitsplatz von maximal 250.000 EUR zugrunde gelegt werden.
- 5.9 Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde können als eine einheitliche Betriebsstätte behandelt werden.
- 5.10 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt (beendet) wird.
- 5.11 Mehrkosten, die nach Bewilligung im Rahmen eines bereits geförderten einzelbetrieblichen Vorhabens entstehen, können nicht gefördert werden.

⁵ Gemäß Artikel 2 Nr. 51 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

- 5.12 Wurde die Betriebsstätte bereits gefördert und ist der diesbezügliche Überwachungszeitraum noch nicht abgelaufen, so ist die angegebene Dauerarbeitsplatz- bzw. Beschäftigtenzahl der letzten Förderung als Basiszahl für die Berechnung heranzuziehen, sofern diese höher ist, als die Zahl der bei Antragstellung bestehenden Dauerarbeitsplätze.
- 5.13 Ist in der Betriebsstätte bereits eine Maßnahme nach Nummer 3.1.3 gefördert worden, so müssen zwischen dem Beginn der neuen Maßnahme und dem Ende der letzten geförderten Maßnahme nach Nummer 3.1.3 mindestens sechs Jahre liegen. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.4 und 3.2.3.
- 5.14 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und engen zeitlichen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte nach den Vorgaben des Koordinierungsrahmens zulässig ist.
- 5.15 Verlagerungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz können gefördert werden, wenn mit der Verlagerung eine Steigerung der bei Antragstellung in der zu verlagernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze
- bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 um mindestens 5 v.H.
 - bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2022 um mindestens 10 v.H. verbunden ist.
- Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung von Aktiva der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
- 5.16 Als förderfähig werden nur Kosten (auch Eigenleistungen) berücksichtigt, die im Rahmen der förderfähigen Investitionen anfallen und nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert werden. Gemietete, geleaste oder im Wege des Mietkaufs angeschaffte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig.
- 5.17 Förderfähig sind unter den nachstehend genannten Voraussetzungen auch immaterielle Wirtschaftsgüter. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
- diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
 - der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und

- diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Großunternehmen können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 25 v.H. der gesamten förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden.
- 5.18 Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere die Kosten (einschließlich Nebenkosten) für
- Grunderwerb,
 - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen; eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut,
 - die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter,
 - aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
 - Wohnräume für Betriebsangehörige und Gäste sowie Privatwohnungen,
 - Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Beratung, wenn diese nicht im Sachanlagevermögen aktiviert wird, z.B. für Rechtsberatung und allgemeine Unternehmensberatung.
- 5.19 Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens räumlich ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

6 Ergänzende Bestimmungen für Beherbergungsbetriebe

- 6.1 Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes sind förderfähig, wenn sie nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn spätestens im dritten Jahr nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Jahresdurchschnitt mindestens 30 v.H. des Umsatzes der Betriebsstätte mit reinen Übernachtungen (ohne Verzehr und sonstige Dienstleistungen) erzielt wird. Dies ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens für einen zusammen - hängenden Zeitraum von zwölf Monaten nachzuweisen.
- 6.2 Bei Investitionen von Beherbergungsbetrieben müssen in jedem Fall nach Abschluss des Investitionsvorhabens mindestens 25 Betten in Zimmern mit zeitgemäßer Ausstattung im Beherbergungsbetrieb zur Verfügung stehen.

7 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 7.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Sie ist stets eine zusätzliche Hilfe und daher nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen.
- 7.2 Der Beihilfemaximalbetrag/Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die im Koordinierungsrahmen festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.
- 7.3 Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 v.H. der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 7.4 Im Einzelnen sind Regionalförderungen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift grundsätzlich bis zu folgendem Subventionswert möglich:
- 7.4.1 C-Fördergebiete:
- Kleine Unternehmen: 30 v.H.
 - Mittlere Unternehmen: 20 v.H.
 - Großunternehmen: 10 v.H.
- 7.4.2 D-Fördergebiete⁶:
- Kleine Unternehmen: 20 v.H.
 - Mittlere Unternehmen: 10 v.H.
- 7.5 Für den Teil des förderfähigen Investitionsvolumens, der den Betrag von 10 Mio. EUR übersteigt, wird abweichend von den Regelungen in Nummer 7.4 ein Zuschuss von maximal 5 v.H. gewährt.

8 Ausschluss von der Förderung

- 8.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
 - Eisen- und Stahlindustrie gemäß Artikel 2 Nr. 43 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
 - Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
 - Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
 - Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8 des Koordinierungsrahmens) aufgeführten Bereiche,
 - Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
 - Transport- und Lagergewerbe,
 - Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenpflegeheime oder ähnliche Einrichtungen sowie Dienstleister, die entsprechende Leistungen ambulant erbringen,

⁶ In D-Fördergebieten sind grundsätzlich nur KMU förderfähig.

- Kunstfaserindustrie,
- Beihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten⁷,
- Flughäfen,
- Campingplätze und Ferienwohnungen,
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur,
- Betriebe, deren überwiegende Tätigkeit im Deponieren oder Verbrennen von Abfällen besteht,
- Kellereibetriebe,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ oder unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ (außer technische Unternehmensberatung) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S.1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist.

8.2 Die Förderung ist aufgrund beihilferechtlicher Regelungen eingeschränkt für den Bereich „Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten“.

8.3 Antragstellern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

9 Widerruf und Rückforderung

9.1 Rückforderungsgrundsatz

Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens und der vorliegenden Verwaltungsvorschrift nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

9.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung

9.2.1 Verantwortlichkeit

Ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung kommt nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 5.4 oder Nummer 5.8 oder die Verlängerung des Durchführungszeitraums nach Nummer 5.10 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat, und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte. Zudem darf die zu Beginn der Maßnahme bestehende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen (Ausgangsbasis) nicht unterschritten werden.

⁷ Im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU 2014 Nr. C 249 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

- 9.2.2 Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn
- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
 - staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben,
 - extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

9.3 Voraussetzungen

Von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel kann

- anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzziele nach Nummer 5.4.1 oder Nummer 5.8 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 5.3) insgesamt mindestens 30 Monate erfüllt wurden,
- vorläufig abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplatzziele nach Nummer 5.4.1 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 5.3) aufgrund von marktstrukturellen Veränderungen maximal 36 Monate nicht erfüllt wurden. Wird von einem Widerruf abgesehen, verlängert sich der fünfjährige Überwachungszeitraum nach Nummer 5.3 um den kumulierten Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre,
- anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen so viele Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach Nummer 5.4.1 nicht erreicht werden,
- abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war,
- abgesehen werden, wenn der nach Nummer 5.4.2 erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die vorgesehenen Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der nach Nummer 5.4.2 erforderliche Investitionsbetrag um mehr als 10 v.H. unterschritten wird,
- abgesehen werden, wenn aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden die Arbeitsplatzziele nach Nummer 5.4.1 oder Nummer 5.8 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 5.3) höchstens 36 Monate oder die Verbleibensfrist von fünf Jahren nach Nummer 5.19 nicht erfüllt wurden,
- abgesehen werden, wenn der Zeitraum nach Nummer 5.10 nicht eingehalten werden kann, weil technische oder sonstige Gründe, die außerhalb des Einflussbereiches des Investors liegen, einen längeren Investitionszeitraum unumgänglich machen und dies der ISB unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt insbesondere in den unter Nummer 9.2.2 genannten Fällen. Nicht ausreichend ist es in der Regel, dass sich die wirtschaftlichen Gegebenheiten verändern oder nicht wie geplant

entwickeln, z.B. geringere Absatzmöglichkeiten aufgrund nachlassender Nachfrage oder höhere Finanzierungskosten wegen steigender Zinsen.

- 9.4 Die vorstehenden Regelungen finden grundsätzlich keine Anwendung im Falle der Insolvenz des Zuwendungsempfängers ohne Fortführung des Geschäftsbetriebs („Zerschlagung“) oder im Falle der Stilllegung der Betriebsstätte.

10 Verfahren

- 10.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen.

10.2 Zuständige Behörde ist

10.2.1 für die Entscheidung über den Erlass des Bewilligungsbescheides

- bei einem Zuschussbetrag ab 250.000 EUR das für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium,
- bei einem Zuschussbetrag von weniger als 250.000 EUR die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB),

10.2.2 für die gesamte weitere Abwicklung einschließlich Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).

- 10.3 Zu den Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen ist die Stellungnahme der Kammern einzuholen.

- 10.4 Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind die Angaben des Antragstellers durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.

- 10.5 Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (ANBest-P GRW)“ sind abweichend von Teil I Nummer 5.1 der Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

- 10.6 Einzelförderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift, die über 500.000 EUR betragen, werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Einzelfall durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geprüft werden.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 15. März 2010 (MinBl. S. 134) außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift wurde zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 11. Januar 2021.